

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau**

**Vom 10. Februar 2010**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 29. Februar 2008 (vABIUP S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „wissenschaftlicher“ und nach dem Wort „Hochschulen“ das Komma gestrichen.
2. In § 4 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Punkt und der Passus „Überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Satz 1 liegen bei einem erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Staatsprüfung nachzuweisende wissenschaftliche Hausarbeit nach den einschlägigen Vorschriften der für den Kandidaten oder die Kandidatin geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde“ eingefügt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Schulpädagogik“ wird das Wort „Erziehungswissenschaft“ eingefügt.
  - b) Die Worte „Evangelische Theologie“ werden gestrichen.

- c) Nach dem Fach „South East Asian Studies“ werden der Punkt gestrichen und folgende Fächer angefügt:

„Katholische Theologie: Exegese und Biblische Theologie

Katholische Theologie: Kirchengeschichte

Katholische Theologie: Dogmatik und Dogmengeschichte

Katholische Theologie: Fundamentaltheologie

Katholische Theologie: Moraltheologie

Katholische Theologie: Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts

Katholische Theologie: Christliche Gesellschaftslehre und Caritaswissenschaften.“

4. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Soll die Dissertation mit der Note "opus eximium" bewertet werden“ durch die Worte „Wird durch mindestens einen Gutachter beziehungsweise eine Gutachterin die Note "opus eximium" vergeben“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. Februar 2010, Az.: III/2.I-10.3440/2010.

Passau, den 10. Februar 2010

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2010.